



Verordnungsblatt für den Bezirk Innsbruck-Land

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. April 2025

4. Bekämpfung von Forstschädlingen in den Gemeinden Oberperfuss und Ranggen

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 25. April 2025 zur Bekämpfung von Forstschädlingen in den Gemeinden Oberperfuss und Ranggen

Aufgrund des § 44 Abs 2 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf die gesamten Waldbestände im Gemeindegebiet von Oberperfuss und Ranggen, das sind alle Wälder innerhalb der im beiliegenden Lageplan, dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung, dargestellten blauen Fläche bis zu einer Seehöhe von 1.750 m.

§ 2

Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die von den Forstaufsichtsorganen ausgezeichneten Bestände sind ohne Aufschub zu fällen und aufzuarbeiten.

(2) Geschlägertes Holz ist – sofern möglich – unverzüglich zu den Forstwegen zu bringen.

(3) Sollte die Bringung des Holzes zum Forstweg nicht möglich sein, ist dieses nach Anweisung der Forstorgane/ Forstaufsichtsorgane bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(4) Die bekämpfungstechnische Behandlung kann durch Entrinden im Wald oder im Sägewerk vorgenommen werden. Das Ausbringen von chemischen Stammschutzmitteln darf nur auf außerhalb des Waldes gelegenen Flächen und unter Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

(5) Das Abbrennen von Rinde hat im Einvernehmen mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu erfolgen.

(6) Ab sofort sind unter fachlicher Anleitung durch den Gemeindewaldaufseher Fangbäume für die Borkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) vorzulegen und diese sind zeitgerecht bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(7) Die Verpflichtung zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen nach Pkt. 1-6 trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigte der Waldgrundstücke lt. Lageplan.

(7) Falls die Maßnahmen nach Pkt. 1-6 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Behörde die Maßnahmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit sie nicht aus Mitteln der forstlichen Förderung getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Ist dies nicht möglich, so ist ein anderer nachvollziehbarer Wertmaßstab auf die einzelnen Waldeigentümer anzuwenden.

(8) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Bezirksforstinspektion Innsbruck festgestellt hat, dass die Gefahr der Ausbreitung des Borkenkäfers gebannt ist.

§ 3

Allgemeine Einsicht

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Gutachten liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberperfuss und im Gemeindeamt Ranggen, bei der Bezirksforstinspektion Innsbruck (6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 9) und bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (6020 Innsbruck, Gilmstraße 2) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 31.12.2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Eberle

Anlage: Lageplan

